

Hygiene- und Betreuungskonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung)

Vorwort

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 04.05.2020 ist geregelt, dass Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem mit den zuständigen kommunalen Behörden abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Um hier einheitliche Standards zu vermitteln aber auch den Trägern der Angebote eine Handreichung für die praktische Umsetzung zu bieten, hat das Kreisjugendamt und Gesundheitsamt des Landkreises Meißen beigefügten Selbstcheck für ein Hygiene- und Betreuungskonzept aufgestellt.

Die **Öffnung und Durchführung** von **selbstverwalteten** Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Jugendclubs und Jugendtreffs, ist mit der **jeweiligen kreisangehörige Kommune abzustimmen** in der das Angebot stattfindet. Dafür wird empfohlen, diesen Selbstcheck zu nutzen. Die Kommune kann so mit den jungen Menschen im Ort die Öffnung der Jugendräume direkt vereinbaren. Wenn das Ergebnis des Selbstchecks nicht den Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus entspricht, kann die kreisangehörige Kommune die weitere Schließung der Räume festlegen.

Für die Unterstützung dieses Prozesses stehen den Kommunen und den Akteuren in den selbstverwalteten Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit **vor Ort** folgende **personelle Unterstützung zur Verfügung**:

- die bekannten sozialpädagogischen Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit
- das Flexible Jugendmanagement des Kreisjugendringes Meißen

Kontakt: Telefon: 0351 833 63 2

Mobil: 0176 931 803 59 oder 0176 931 803 58

Mail: fjm@kjr-meissen.de

Anschrift des Angebotes:

Name des Angebotes (z.B. Jugendclub „Um die Ecke“)	
Straße; Hausnummer	
PLZ Ort	

Anforderungen

Auflage	Kurzbeschreibung zur Umsetzung der Auflagen durch den Träger
Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft geben kann.	

Teilnehmer an den Angeboten sind zur Absicherung einer evtl. notwendigen Ermittlung der Kontaktpersonen zu registrieren (z.B. Tabelle mit Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Teilnahme am Angebot, telefonische Erreichbarkeit)	
Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen zu wahren, unabhängig ob Angebote unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfindet.	
Angebote unter freiem Himmel sind bevorzugt zu Angeboten in geschlossenen Räumen durchzuführen.	
An allen Zugängen zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind beigefügte (Hygienehinweise der BzGA) Hygienehinweise anzubringen. Zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des o. g. Mindestabstands hingewiesen werden.	
Risikogruppen (z. B. Personen über 60 Jahren sowie vorerkrankte Personen) sollten nicht an den Angeboten teilnehmen.	
Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot auszuschließen. Der Ausschluss kann durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht werden. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.	
Sofern nicht Einzelangebote realisiert werden können, sind vorrangig Gruppenangebote von nicht mehr als fünf	

Teilnehmenden zzgl. Personal vorzuhalten.	
Alle Toiletten sind mehrmals täglich zu reinigen sowie zu desinfizieren. Auch Waschbecken sowie Türgriffe sind regelmäßig zu reinigen. Besucher und Personal sind im Hinblick auf die Händehygiene-einhaltung zu sensibilisieren.	
Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft gewährleistet ist. Eine Lüftung sollte im Abstand von 15 bis 30 Minuten für die Dauer von mind. 5 Minuten erfolgen.	
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen, jedoch nicht verpflichtend festgelegt. Diese Empfehlung besteht nur insoweit, als nicht gesundheitliche Gründe dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegenstehen.	
Der Träger hat sein vor Ort tätiges Personal im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Punkte regelmäßig und ggf. anlassbezogen zu belehren.	

Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen unter Beachtung des Konzeptes des Angebotes umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder des Angebots insgesamt verfügt werden.

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel des Trägers des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Entscheidung zur Öffnung des offenen Angebotes der Kinder- und Jugendarbeit

Name des Angebotes (z.B. Jugendclub „Um die Ecke“)	
Straße; Hausnummer	
PLZ Ort	

Der Öffnung des Angebotes

Wird zugestimmt	
Wird nicht zugestimmt	

Die oben genannten Auflagen werden unter Beachtung des Konzeptes des Angebotes umgesetzt und eingehalten. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder des Angebots insgesamt verfügt werden.

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel der kreisangehörigen Kommune

Impressum

Herausgeber
Landkreis Meißen

Gesundheitsamt
Telefon: 03521 – 725 3402
Fax: 03521 – 725 3400
Mail: gesundheitsamt@kreis-meissen.de

Kreisjugendamt
Telefon: 03521 – 725 3202
Fax: 03521 – 725 3200
Mail: kreisjugendamt@kreis-meissen.de